

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 978/72 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1972

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben dem Internationalen Währungsfonds am 8. Mai 1972 die neue Parität des Dollars mitgeteilt. Es ist angebracht, dieser Situation so schnell wie möglich bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zweck erweist es sich als notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 <sup>(2)</sup> zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2887/71 <sup>(3)</sup>, zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Obst und Gemüse, für Wein, für Fette, für Getreide, für Schweinefleisch, für Geflügelfleisch und Eier, für Zucker, für Milch und Milcherzeugnisse, für Rindfleisch, für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, für Tabak, für Flachs und Hanf sowie für die Erzeugnisse der Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 wird durch folgende Strichaufzählung ergänzt :

„— bei der Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 aufgeführten Ausgleichsbeträge werden die im Kassageschäft vom 4., 5., 8. und 9. Mai 1972 festgestellten Wechselkurse zugrunde gelegt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1972

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 18. 5. 1971, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 31. 12. 1971, S. 57.